

**Amtsgericht München**

Az.: 222 C 24046/13



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 66131 Saarbrücken

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 66111 Saarbrücken, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 04.12.2014 auf Grund des Sachstands vom 25.11.2014 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

**Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.106,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.04.2013 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Aufwendungs- und Schadensersatz wegen der un-terlaubten Vewertung eines urheberrechtlich geschützten Films geltend.

Der Klägerin stehen hinsichtlich des Titels [REDACTED] sämtliche exklusiven Verwertungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu. Durch das von der Klägerin mit der Feststellung von Urheberrechtsverletzungen beauftragte Unternehmen wurde eine Urheberrechtsverletzung hinsichtlich des genannten Films ermittelt. Diese erfolgte am [REDACTED] im Zeitraum von [REDACTED] Uhr; die dort verwendete IP-Adresse konnte dem Anschluss des Beklagten zugeordnet werden. Der hierbei verwendete W-LAN-Zugang war mit einem individuellen Passwort verschlüsselt.

Der Beklagte wurde mit Schreiben der Klägervorteiler vom [REDACTED] zur Abgabe einer strafbe-wehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von € 450,00 sowie zur Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 506,00 aufgefordert. Hier-bei wurde die Rechtsverletzung konkret benannt. Als Anlage zu diesem Schreiben ist eine vorfor-mulierte Unterlassungserklärung beigefügt, wonach sich der Beklagte verpflichte, es ab sofort zu unterlassen, geschützte Werke der Unterlassungsgläubigerin öffentlich zugänglich zu machen. Ergänzend wird auf die Anlage K4-1 Bezug genommen. Die Rechtsanwaltskosten wurden in der Abmahnung anhand eines Streitwerts von 10.000,00 € sowie einer 1,0 Geschäftsgebühr ermittelt. Der Beklagte verpflichtete sich daraufhin in einer selbst formulierten Unterlassungserklärung zur Unterlassung zukünftiger Rechtsverletzungen hinsichtlich des streitgegenständlichen Filmwerks, lehnte eine Zahlung jedoch ab. Als der Beklagte nach Erhalt der Abmahnung seine Ehefrau sowie seinen Sohn zu der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung befragte, wurde diese von beiden verneint. Ebenso befand sich zu diesem Zeitpunkt die streitgegenständliche Datei nicht auf den von der Ehefrau des Beklagten sowie dem Sohn des Beklagten genutzten Computern.

Die Klagepartei bringt vor, dass der entstandene Schaden vorliegend anhand den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnet werde. Da ein legales Lizenzmodell für Tauschbörsen nicht existie-re, müsse man von einem angemessenen fiktiven Lizenzmodell speziell für Tauschbörsenange-bote ausgehen. Hierbei sei insbesondere die mögliche lawinenartige Weiterverbreitung des Werks zu berücksichtigen, so dass eine angemessene Tauschbörsenlizenz allein für ein einzi-ges Werk mehrere Tausend Euro betragen müsste. Der geltend gemachte Pauschalbetrag in Höhe von € 600,00 stelle in diesem Zusammenhang den Mindestschaden der Klägerin dar.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten sei

von einem angemessenen Streitwert in Höhe von 10.000,00 € auszugehen.

Die Klägerin beantragt:

**Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite**

1. **einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 600,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.04.2013 sowie**
2. **EUR 506,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.04.2013**

**zu zahlen.**

Der Beklagte beantragt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

Der Beklagte bringt vor, er habe noch nie eine Internet-Tauschbörse genutzt und das streitgegenständliche Filmwerk nicht über eine Tauschbörse zum Download angeboten und öffentlich zugänglich gemacht. Er sei zu dem angeblichen Tatzeitpunkt nicht zu Hause gewesen, sondern in der Arbeit. Er arbeite täglich von 6 Uhr bis mindestens 15.30 Uhr, meistens noch länger. Wie lange er am Tattag gearbeitet habe, lasse sich nicht mehr rekonstruieren. Selbst wenn er nur bis 15.30 Uhr gearbeitet habe, sei er frühestens um 15.45 Uhr zu Hause gewesen. Der Beklagte habe auch kein Tauschbörsenprogramm so eingestellt, dass der Download zu einem Zeitpunkt begonnen habe, zu dem er nicht zu Hause gewesen sei. Der Internetanschluss werde auch durch die Ehefrau des Beklagten sowie den zum Tatzeitpunkt 15 Jahre alten Sohn des Beklagten genutzt. Der Beklagte habe seinen Sohn auch hinsichtlich des rechtmäßigen Umgangs mit dem Internet belehrt. Die Ehefrau des Beklagten arbeite in einem Altersheim im Schichtdienst. Bei Frühschicht sei sie ab ca. 14 Uhr zu Hause, bei Mittagsschicht verlasse sie um 13.15 Uhr das Haus. Es könne nicht mehr nachvollzogen werden, in welcher Schicht die Ehefrau des Beklagten am Tattag arbeitete. Der Sohn des Beklagten habe sich zum Tatzeitpunkt aufgrund der Sommerferien, soweit sich dies rekonstruieren ließe, ganztägig zu Hause aufgehalten und verfüge über einen

eigenen Computer. Bereits bei Erhalt der Abmahnung vom [REDACTED] habe sich nicht mehr nachvollziehen lassen, was der Sohn des Beklagten zum Tatzeitpunkt gemacht habe. Die streitgegenständliche Datei habe sich nicht auf dem von dem Beklagten genutzten Computer befunden.

Der Beklagte meint, das Amtsgericht München sei gemäß § 104 a Abs. 1 UrhG örtlich nicht zuständig. Hinsichtlich der Abmahnkosten scheidet ein Anspruch schon deshalb aus, da die in der Abmahnung geforderte Unterlassungserklärung zu weitgehend gewesen sei. Obwohl der Klägerin nur ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich des streitgegenständlichen Filmwerks zustehe, sei die Unterlassung der Zugänglichmachung von „geschützten Werken der Unterlassungsgläubiger“ gefordert worden. Zudem müsse der Streitwert hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß § 97a Abs. 3 UrhG auf 1.000,00 € herab gesetzt werden. Selbst wenn diese Regelung nicht anwendbar wäre, wäre jedenfalls der Streitwert nicht weit über 1.000,00 € anzusetzen, da nicht auszuschließen sei, dass nur wenige Personen von dem Angebot des Herunterladens Gebrauch machten.

Die Klagepartei erwidert hierauf, dass der Beklagte die bestehende tatsächliche Vermutung der persönlichen Verantwortlichkeit nicht widerlegt habe. Vielmehr hätte der Beklagte konkret Umstände vortragen müssen, nach denen es ernsthaft möglich erscheint, dass allein ein Dritter, nicht auch der Anschlussinhaber selbst als Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzung in Betracht komme. Der Vortrag des Beklagten lasse keine Möglichkeit eines ernsthaft in Betracht kommenden abweichenden Geschehensablaufes zu. Insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung des BGH zum Fall „BearShare“ treffe den Beklagten eine Nachforschungspflicht. Hiernach sei der Beklagte gehalten gewesen, nach Erhalt der Abmahnung Nachforschungen anzustellen und das Ergebnis dieser Nachforschungen zu dokumentieren und vorzutragen. Der Beklagte trage zudem nicht hinreichend zu den konkreten Verletzungszeitpunkten vor, sondern erschöpfe sich in unsubstantiierten Spekulationen. Die Täterschaft eines konkreten Dritten sei nach diesem Vortrag nicht wahrscheinlicher als die eigene Täterschaft des Beklagten. Der Vortrag des Beklagten sei insgesamt unplausibel, da hiernach letztlich niemand als Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzung in Betracht komme.

Gegen den Beklagten wurde am 16.07.2013 ein Mahnbescheid erlassen, gegen den dieser Widerspruch einlegte. Die Akte ging nach Abgabe durch das Mahngericht am 04.09.2013 bei dem hiesigen Streitgericht ein

Die Klagepartei hat mit Schriftsatz vom 23.10.2014 ihre Zustimmung zu einer Entscheidung im

schriftlichen Verfahren erklärt. Die beklagte Partei gab eine entsprechende Erklärung mit Schriftsatz vom 27.10.2014 ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.05.2014 sowie die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

### I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München zuständig.

1. Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts folgt aus §§ 23, 71 Abs. 1 GVG.
2. Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO auch örtlich zuständig.
  - a) Die Klägerin macht vorliegend Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung gemäß § 97 ZPO geltend. Begehungsort der unerlaubten Handlung ist bei Rechtsverletzungen im Internet jeder Ort, an dem die Internetseite der Tauschbörse bestimmungsgemäß abgerufen werden konnte. Da sich das streitgegenständliche Angebot der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier abgerufen werden konnte, ist ein Gerichtsstand in München gemäß § 32 ZPO gegeben.
  - b) Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem zum 09.10.2013 in Kraft getretenen § 104a UrhG, da die Streitigkeit zu diesem Zeitpunkt bereits rechtshängig war und gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO die Zuständigkeit des Prozessgerichts durch eine nach Rechtshängigkeit erfolgte Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird. Hinsichtlich des Eintritts der Rechtshängigkeit kann es vorliegend dahin stehen, ob im hiesigen Fall die Abgabe der Akte an das Streitgericht nach dem durchgeführten Mahnverfahren noch alsbald im Sinne von § 696 Abs. 3 ZPO erfolgte. Jedenfalls ging die Akte am 04.09.2013 beim hiesigen Gericht ein, so dass spätestens zu diesem Zeitpunkt Rechtshängigkeit eintrat (vgl. Zöller-Vollkommer, 30. Aufl., § 696 Rn. 5 m.w.N.).

### II

Die Klage ist begründet, da der Klägerin aus § 97 Abs. 2 UrhG sowohl ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 600,00 € als auch auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,00 € zusteht.

1. Die Klägerin ist unstreitig aktiv legitimiert.

2. Ebenso steht unstreitig fest, dass von dem Anschluss des Beklagten zum streitgegenständlichen Zeitpunkt das Filmwerk [REDACTED] zum Download angeboten wurde.
3. Der Beklagte konnte die den Inhaber des Anschlusses treffende tatsächliche Vermutung für seine Täterschaft hinsichtlich der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung vorliegend nicht entkräften.
  - a) Nach der Rechtsprechung des BGH besteht eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn über seinen Anschluss eine Rechtsverletzung begangen wird (BGH NJW 2010, 2061). Hieraus folgt eine sekundäre Darlegungslast des Beklagten, der diese Vermutung nur entkräften kann, wenn er konkret vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH, Ur. vom 08.01.2014, Az.: I ZR 169/12). Es muss sich die ernsthafte Möglichkeit ergeben, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (BGH, Ur. vom 15.11.2012, Az.: I ZR 74/12). Zudem ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH, Ur. vom 08.01.2014, I ZR 169/12). Die Darlegungen müssen so konkret sein, dass der beweisbelasteten Partei eine Widerlegung möglich ist (BGH, Ur. vom 24.03.2010, Az.: XII ZR 175/08).
  - b) Der Sachvortrag des Beklagten genügt diesen Anforderungen nicht. Die ernsthafte und plausible Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ist nicht erkennbar. Vielmehr erschöpft sich das Vorbringen des Beklagten in Vermutungen und vagen Schilderungen. Selbst wenn zugunsten des Beklagten davon ausgegangen wird, dass seine Ehefrau sowie sein Sohn Zugang zu dem Internetanschluss des Beklagten hatten, wurde seitens des Beklagten gerade nicht hinreichend dargelegt, dass diese als Täter der Rechtsverletzung konkret in Betracht kommen. Hinsichtlich der Ehefrau des Beklagten erscheint schon unklar, ob diese zum fraglichen Tatzeitpunkt gearbeitet hat. Hinsichtlich des Sohnes kann ebenfalls nicht mehr genau nachvollzogen werden, was dieser zur Tatzeit konkret gemacht hat. Auch hier werden lediglich Vermutungen angestellt und Rückschlüsse daraus gezogen, dass der Sohn des Beklagten Ferien hatte. Hinzu kommt, dass sowohl die Ehefrau als auch der Sohn des Beklagten unstreitig nach Erhalt der Abmahnung die Urheberrechtsverletzung verneinten und die streitgegenständliche Datei auf den von ihnen benutz-

ten Computern nicht auffindbar war. In dieser Konstellation kann nicht von der ernsthaften Möglichkeit einer Täterschaft dieser beiden Familienmitglieder ausgegangen werden. Selbst wenn man zugunsten des Beklagten unterstellt, dass sich das Geschehen zum Tatzeitpunkt schon bei Erhalt der Abmahnung nicht mehr nachvollziehen ließ, erscheint das Vorbringen doch insgesamt unplausibel.

Letztlich scheint trotz der unstreitig von dem Anschluss des Beklagten begangenen Urheberrechtsverletzung nach dem Vortrag des Beklagten niemand für die streitgegenständliche Rechtsverletzung verantwortlich gewesen zu sein. Unter Berücksichtigung dessen, dass ein Missbrauch Dritter aufgrund der Verschlüsselung des WLAN-Anschlusses ebenfalls unwahrscheinlich erscheint, verbleibt es bei der tatsächlichen Vermutung der Täterschaft des Beklagten. Eine Täterschaft der vermeintlichen anderen Anschlussnutzer erscheint in dieser Konstellation gerade nicht wahrscheinlicher als eine Täterschaft des Beklagten.

4. Der Beklagte handelt auch rechtswidrig und schuldhaft.
  - a) Die Rechtswidrigkeit wird aufgrund der begangenen Rechtsgutsverletzung indiziert.
  - b) Der Beklagte handelte auch schuldhaft, da er jedenfalls die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Wer ein fremdes, urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes sowie den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Der Beklagte hätte sich daher vorliegend hinsichtlich der Funktionsweise der Tauschbörse sowie der Rechtmäßigkeit dieses Angebots erkundigen müssen.
  
5. Als Rechtsfolge der begangenen Urheberrechtsverletzung hat der Beklagte der Klägerin Schadensersatz zu leisten sowie Rechtsanwaltskosten zu erstatten.
  - a) Durch das Angebot zum Herunterladen des streitgegenständlichen Filmwerks verursachte der Beklagte einen Schaden in Höhe von 600,00 €, den das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach schätzt.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten kann der Schaden nach Wahl des Verletzten in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009). Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist darauf abzustellen, was ein vernünftiger Lizenzgeber bei vertraglicher Einräumung der Rechte gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten.

Demnach sind die von der Klagepartei im vorliegenden Fall angesetzten 600,00 €



angemessen. Der Sachvortrag der Klägerin bietet hierzu eine ausreichende Schätzgrundlage. Der Betrag ist angesichts der gerichtsbekanntenen Funktionsweise einer Internettauschbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, angemessen.

- b) Dem Beklagten steht zudem ein Anspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG auf Ersatz der für die Abmahnung entstandenen Kosten in Höhe von € 506,00 zu, basierend auf einer 1,0 Geschäftsgebühr bei einem Streitwert von 10.000,00 €.
  - aa) Die Abmahnung ist formell wirksam. Insbesondere wurden die geltend gemachte Rechtsgutsverletzung sowie der Rechteinhaber konkret benannt, so dass für den Beklagten klar erkennbar war, gegen welche Verletzungshandlung sich diese Abmahnung richtete.
  - bb) Eine Unwirksamkeit der Abmahnung ergibt sich nicht aus der Anwendung des zwischenzeitlich in Kraft getretenen § 97a Abs. 2 S. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UrhG. Zwar war die der Abmahnung beigefügte vorformulierte Unterlassungserklärung nicht auf das abgemahnte Werk beschränkt. Allerdings ist im Rahmen des Anspruchs auf Erstattung von Abmahnkosten auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung abzustellen (BGH, Urt. vom 28.09.2011, Az.: I ZR 145/10). Vorliegend erfolgte die Abmahnung bereits am 21.07.2010, während die oben genannte Gesetzesänderung erst am 09.10.2013 in Kraft trat.
  - cc) Der angesetzte Gegenstandswert in Höhe von 10.000,00 € ist angemessen und begegnet keinen Bedenken. Eine Anwendung des zwischenzeitlich in Kraft getretenen § 97a Abs. 3 UrhG auf die hiesige Abmahnung scheidet aus, da die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung ausschlaggebend ist (s.o.).
  - dd) Der Ansatz einer 1,0 Geschäftsgebühr für die streitgegenständliche Abmahnung ist angemessen.
- 6. Der Anspruch hinsichtlich der Verzugszinsen folgt dem Grunde nach aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 S. 1, der Höhe nach aus § 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

### III.

- 1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1, S. 2, 709 S. 2 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

[Redacted]  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 04.12.2014

gez.

[Redacted] JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



[Redacted]  
Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 22.12.2014

[Redacted]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig